



Dr. Theodor-Körner Straße 49
A-2521 Trumau
Telefon +43 2253 22050
office@stirnemann.at
www.stirnemann.at

Stirnemann GmbH Baumaschinen

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Montage – Ausgabe 2016

der Stirnemann GmbH, Dr. Theodor Körner-Straße 49, 2521 Trumau, Tel +43 225 322 050, email office@stirnemann.at („Vermieter“)

1. Vorbereitende Leistungen des Auftraggebers

1.1 Baustellenzufahrt und Montageplatz

Die Baustelle muss so vorbereitet sein, dass der Kran oder die einzelnen Kranteile unbehindert auf den vorgesehenen Standplatz manövriert, transportiert und dort montiert werden können. Die Baustellenzufahrt und der Montageplatz müssen für Transportfahrzeuge und Mobilkrane ausgelegt sein. Es gilt eine Transportlänge von 20 Meter, sofern keine abweichende, schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Untergrund und Fahrbahn müssen die Achslasten und Abstützkräfte aufnehmen können. Hindernisse wie Stromleitungen sind zu entfernen. Am Montageplatz muss ausreichend Platz für die Vormontage bzw. Demontage der Krankomponenten vorhanden sein. Der Kran muss nach Beendigung des Bauvorhabens vor Ort demontiert werden oder den Einsatzort auf eigener Achse verlassen können. Behindern bauliche Maßnahmen die Demontage bzw. den Abtransport des Kranes, so gehen die Mehrkosten zulasten des Auftraggebers.

1.2 Ballastierung und Windzonen

Der Kranbetreiber ist dafür verantwortlich, dass der Kran nach der dafür gültigen Norm und Windzonenberechnung ballastiert und installiert wird. Im Zweifelsfalle kann der Kranlieferant und/oder der örtliche meteorologische Dienst angefragt werden.

1.3 Untergrund

Der Auftraggeber haftet dafür, dass der Untergrund im Bereich der Baustellenzufahrt, des Montageplatzes und des Kranfundamentes ausreichend tragfähig ist. Die erforderlichen Daten wie Achslasten und Reaktionskräfte können bei der Stirnemann GmbH erfragt werden. Unterleghölzer müssen in ausreichender Menge und geeigneter Ausführung bauseits zur Verfügung gestellt werden; vorzugsweise sind Eichenschwellen zu verwenden.

1.4 Stromanschluss

Ein Baustromverteiler muss bauseits in einem Abstand von maximal 10 Meter zum Kranfundament vorbereitet sein. Für Krantypen, die über keine steckbaren Zuleitungen verfügen, muss vom Auftraggeber am Montage- und Demontagetag ein hierfür qualifizierter Elektriker gestellt werden; die Stirnemann GmbH stellt ein 15 Meter langes Zuleitungskabel zur Verfügung. Zusätzliche Stromzuleitungskabel können von der Stirnemann GmbH gegen Rechnung geliefert werden.

1.5 Tariergewichte / Prüfungsgewichte

Für die Einstellung der Höchst- und Überlastsicherung muss der Auftraggeber auf der Baustelle die erforderlichen Gewichte bereitstellen. Die entsprechenden Informationen und Angaben sind auf Anfrage bei der Stirnemann GmbH erhältlich.

1.6 Hilfskräfte

Der Auftraggeber hat bei jeder Montage und Demontage eine dafür ausgebildete Hilfskraft zur Verfügung zu stellen. Der Kranführer muss zur Einweisung bereitstehen.

2. Auftragsdurchführung

2.1 Der Auftraggeber hat sämtliche Vorarbeiten zu leisten und alle erforderlichen Bewilligungen (beispielsweise Nachtarbeitsbewilligungen und Bewilligungen für Straßensperrungen) einzuholen.

2.2 Die Auftragsausführung hat während den üblichen Arbeitszeiten zu erfolgen. Werden Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt, so hat der Auftraggeber die entsprechenden Mehrkosten zu tragen und die erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Bei Auftragsausführung an Feiertagen, sind die jeweils geltenden Überstunden laut Kollektivvertrag maßgebend.

2.3 Für das Befahren von fremden Grundstücken und nicht öffentlichen Straßen und Plätzen im Zuge der Auftragsdurchführung hat der Auftraggeber vorher auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten die erforderlichen Genehmigungen von den Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten einzuholen. Er hat ferner auf eigene Kosten die notwendigen Verkehrssicherheitsmaßnahmen durchzuführen.

2.4 Der Auftraggeber garantiert, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gewährleisten.

2.5 Insbesondere garantiert der Auftraggeber, dass die Bodenverhältnisse am Kranstandort (Kranfundament), am Montageort und im Bereich der Baustellenzufahrt für die auftretenden Reaktionskräfte, Achslasten und Bodendrücke ausgelegt sind.

2.6 Verzögerungen sowie Ausfall- und Wartezeiten für Personal, Baukrane, Autokrane, Fahrzeuge und Geräte, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zulasten des Auftraggebers.

2.7 Für Flurschäden übernimmt die Stirnemann GmbH keine Haftung.

2.8 Sollte infolge schlechter Witterungsbedingungen (beispielsweise Sturm, unzulässigen Windgeschwindigkeiten, Starkregen, Schnee und Eis) ein Abbruch der Montagearbeiten notwendig werden, so hat der Auftraggeber die sich daraus ergebenden Mehrkosten zu tragen.

2.9 Für entstandene Schäden, die nicht auf ein Verschulden der Stirnemann GmbH zurückzuführen sind, übernimmt die Stirnemann GmbH keine Haftung.

3. Arbeitssicherheit

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle verantwortlich. Die Baustellenabsperungen müssen vorschriftsgemäß erstellt werden. Das Hilfspersonal hat die einschlägigen Bestimmungen der Arbeitssicherheit zwingend einzuhalten und muss vorschriftsgemäß ausgerüstet und richtig instruiert sein.

4. Haftung des Auftraggebers

Hält der Auftraggeber Zusicherungen oder Verpflichtungen gemäß der Punkte 1 bis 3 dieser AGB nicht ein, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Folgeschäden sowie Vermögensschäden an Fahrzeugen, Krane, Geräten und Arbeitsvorrichtungen der Stirnemann GmbH. Wird die Stirnemann GmbH von Dritten in Anspruch genommen, ist sie vom Auftraggeber schadlos zu halten.

5. Verhältnis der Regelwerke

Diese „Allgemeinen Bedingungen für Kranmontagen“ haben Vorrang vor den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und den „Allgemeinen Mietbedingungen“ der Stirnemann GmbH. Letztere sind ergänzend anwendbar.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

6.1. Es kommt österreichisches Recht (unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts) zur Anwendung.

6.2. Nur für Auftraggeber, die Unternehmer sind: Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung, insbesondere aus oder im Zusammenhang mit einem Liefer- oder Mietvertrag, unterwerfen sich die Streitteile der Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Vermieters.

6.3. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

6.4. Es kommt österreichisches Recht (unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts) zur Anwendung.